

# Merkblatt

## zur Reform des steuerlichen Spendenrechts

Finanzamt Kaufbeuren (Stand: 01.11.2013)

Rückblick:

Vor dem Jahr 2000 gab es nur das sogenannte Durchlaufspendeverfahren, bei dem steuerbegünstigte Körperschaften Spenden nur über juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (i.d.R. Gemeinden/Kommunalverwaltungen/Kirchen) erhalten konnten.

Ein Spender wollte z.B. einem gemeinnützigen Sportverein Geld spenden. Die Spende erhielt zuerst einmal die örtliche Gemeinde, die es dann entsprechend dem Willen des Spenders an den entsprechenden Verein weiterleitete. Spendenbescheinigungen durften bei diesem Verfahren nur von den Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgestellt werden.

Dieses Verfahren ist seit 2000 nicht mehr zwingend vorgeschrieben, aber noch zulässig.

**Seit dem 01.01.2000 dürfen gemeinnützig anerkannte Körperschaften selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen und dafür Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen.**

Mit dem **Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements** vom 01.10.2007 wurden „rückwirkend zum 01.01.2007“ noch einige Änderungen im Spendenrecht eingeführt, die in den folgenden Ausführungen bereits eingearbeitet sind.

### 1. Wer darf überhaupt Zuwendungsbestätigungen ausstellen ?

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts (staatliche, kommunale, kirchliche Organe)
- b) nach der Abgabenordnung (AO) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts (z.B. Vereine, Stiftungen, GmbH's)
- c) nach anderen Vorschriften vom Finanzamt als anerkannte begünstigte Körperschaften (z.B. Parteien, Wählervereinigungen, Berufsverbände) mit gültiger Freistellungsbescheinigung

#### **Hinweis:**

die Vollmacht zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen seitens einer begünstigten Körperschaft sollte sich in einem engen personellen Rahmen bewegen.

### 2. Was sind steuerbegünstigte Spenden ?

- freiwillige Zuwendungen für den ideellen Bereich ohne Anspruch einer Gegenleistung oder Erwartung eines besonderen Vorteils
- für einen oder mehrere steuerbegünstigte(n) Zweck(e) einer begünstigten Körperschaft (s. Anlage 1)
- für Zuwendungen an die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (auch für nicht genehmigte öffentliche Tombolen oder Christbaumversteigerungen) dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

### 3. Können auch Mitgliedsbeiträge als Spenden behandelt werden ?

ja, aber nur für besonders förderungswürdige Zwecke nach der Abgabenordnung und nur wenn dies im Freistellungsbescheid des Finanzamtes so bescheinigt wurde.

Mitgliedsbeiträge für Körperschaften, die ihren Mitgliedern Gegenleistungen oder aktive Freizeitgestaltung bieten (z.B. Sport-, Musik- und Theater-, Heimat- und Brauchtumsvereine und andere nach §52 Abs. 2 Nr. 23 AO), sind nicht als Spenden abzugsfähig.

c) **Sponsoring:**

in der Regel fallen Einnahmen oder geldwerte Vorteile aus Sponsoring nicht unter die Spenden, da der Sponsor regelmäßig auch unternehmerische Ziele (Werbung / Öffentlichkeitsarbeit) verfolgt. In diesen Fällen besteht häufig auch ein Vertrag (Sponsoringvereinbarung über Art u. Umfang). Leistungen eines Sponsors können nur dann Spenden sein, wenn die empfangende Körperschaft keine Gegenleistung (z.B. werbewirksame Hinweise auf das Unternehmen oder dessen Produkte, Nutzung des Vereinsnamens und / oder des Vereinslogos durch den Sponsor) erbringt.

**6. wozu Zuwendungsbestätigungen ?**

Der Förderer kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster vorlegt.

*Grund für diese strenge Nachweispflicht liegt in folgendem:*

Nach §10b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke nur dann als Sonderausgaben / Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Spende vom Empfänger auch tatsächlich für die steuerlich begünstigten Zwecke verwendet wird.

Dies führt für den Spender, aber auch für Finanzamt insoweit zu Problemen, als die Spende im Zeitpunkt der Zuwendung und unter Umständen auch bei der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung noch nicht verwendet wurde. Aus diesem Grund wird der Spendenabzug nur zugelassen, wenn der Spender eine Bescheinigung vorlegt, in welcher der Empfänger (neben anderen Angaben) bestätigt, dass er die Zuwendung nur für die aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Die Zuwendungsbestätigung hat somit - anders als z.B. Belege zu Werbungskosten oder Versicherungen nicht lediglich eine Nachweisfunktion, sondern sie ist vielmehr materielle Voraussetzung für den Spendenabzug.

**7. vereinfachter Nachweis** gem. §50 EStDV

Für Einzelspenden **bis zu einem Betrag von 200 €** wird jedoch aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer von der Körperschaft ausgestellten Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird. Dieses Verfahren ist anwendbar, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendung eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist
- oder
- b) der Empfänger eine nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) steuerlich begünstigte Körperschaft (z.B. ein gemeinnütziger Verein), die steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf, wenn
  - der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer (= Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg ausgedruckt sind und
  - ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt

Der vereinfachte Spendennachweis kann außerdem bei Spenden auf bestimmte, zur Linderung von Not in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Rotes Kreuz, Caritas) und deren Mitgliedsorganisationen zugelassen werden.

Eine betragsmäßige Begrenzung besteht in diesen Fällen nicht.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich um den Kontoauszug, einen Lasteneinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstitutes handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall der Nr. 6b muß zusätzlich auch der vom Zahlungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg hervorgeht. Im Falle des Lasteneinzugsverfahrens muß die Buchungsbestätigung auch Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

**8. zeitliche Begrenzung**

- a) das Datum des letzten Freistellungsbescheides oder der entsprechenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein
- b) das Datum einer vorläufigen Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung sein

## §52 Abs. 2

## Förderung der Allgemeinheit

Nr.	Neugliederung förderungswürdiger Tatbestände nach AO ab 2007
1	<b>Wissenschaft und Forschung</b>
2	<b>Religion</b>
3	<b>öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege</b> (insbes. die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i.S.d. §67 und von Tierseuchen)
4	<b>Jugend- und Altenhilfe</b>
5	<b>Kunst und Kultur</b> u. kultureller Zwecke, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
6	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>
7	<b>Erziehung, Volks- u. Berufsbildung</b> einschließlich Studienhilfe
8	<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> i.S.d. Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder <b>Umweltschutz, Küstenschutz, Hochwasserschutz</b>
9	<b>Wohlfahrtswesen</b> , insbes. der Zwecke der amtl. anerkannten <b>Verbände der freien Wohlfahrts- pflege</b> (§23 UST-DV), ihrer Unterverbände u. angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
10	<b>Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilgeschädigte, Behinderte, Opfer von Straftaten, Katastrophenopfer sowie Förderung des Andenkens an Verfolgte und des Suchdienstes für Vermisste</b>
11	<b>Rettung aus Lebensgefahr</b>
12	<b>Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung</b>
13	<b>Internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung</b>
14	<b>Tierschutz</b>
15	<b>Entwicklungshilfe / Entwicklungszusammenarbeit</b>
16	<b>Verbraucherberatung und Verbraucherschutz</b>
17	<b>Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene</b>
18	<b>Gleichberechtigung von Frauen und Männern</b>
19	<b>Schutz von Ehe und Familie</b>
20	<b>Kriminalprävention</b>
21	<b>Sport</b> (incl. Schach), - keine anderen Karten- u. Brettspiele - keine mod. Spielsportarten, wie Gotcha oder Paintball u.s.w. - kein bezahlter Sport (Sportler mit durchschnittl. Einnahmen über 358 € mtl., egal woher die Bezahlung kommt)
22	<b>Heimatspflege und Heimatkunde</b>
23	<b>Tierzucht</b> <b>Hundesport</b> <b>Pflanzenzucht</b> <b>Kleingärtnerei</b> <b>Brauchtum (einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching)</b> <b>Soldaten- u. Reservistenbetreuung</b> <b>Amateurfunk</b> <b>Modellflug</b>
24	<b>allg. Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO</b> (nicht Bestrebungen, die nur bestimmten Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder auf den kommunalen Bereich beschränkt sind)
25	<b>Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.</b> Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig sind.

**Achtung:**

Alle nicht in der Aufzählung enthaltenen ähnlichen Betätigungen sind nicht begünstigt